

Sitzungsprotokoll Gemeinderat vom 04.08.2020

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates. Er stellt fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß bekannt gemacht und geladen wurde; Beschlussfähigkeit ist gegeben. Einwände zur Tagesordnung werden nicht vorgebracht.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 21.07.2020 wurde dem Gemeinderat am 28.07.2020 in der öffentlichen Sitzung übergeben. Einwendungen werden nicht erhoben; damit gilt es als genehmigt.

In der heutigen Sitzung wird das Protokoll der Sitzung vom 28.07.2020 übergeben, die Genehmigung erfolgt in der nächsten öffentlichen Sitzung.

2. Die neue Bayerische Gigabitrichtlinie (Förderprogramm)

a) Vorstellung durch den Leiter des Amts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Herrn Gerhard Hartmann

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Hartmann sehr herzlich, der über das Thema anhand einer PP-Präsentation (Anlage 1 zur Niederschrift) informiert.

Hartmann stellt sich und seine Behörde zunächst vor, gibt einen Rückblick auf die in Bergsrheinfeld bereits gelaufenen Förderverfahren und den aktuellen Ausbaustand des Breitbandnetzes. Er erläutert die technischen Ausbaumöglichkeiten und die Förderkonditionen, die sich durch die Lage im Raum mit besonderem Handlungsbedarf (90 %) und durch die interkommunale Zusammenarbeit mit dem Markt Werneck (Erhöhung individueller Förderhöchstbetrag um bis zu 50.000 Euro) für Bergsrheinfeld ergeben.

Mit der Gigabitrichtlinie fördert der Freistaat Bayern den Breitbandausbau in sogenannten „weißen Flecken“ (KEIN Netz mit mind. 30 Mbit/s im Download) und erstmals auch in sog. „grauen NGA-Flecken“, also an Anschlüssen, an denen bereits jetzt mind. 30 Mbit/s im Download zur Verfügung stehen.

Die neue Förderung sieht vor, dass für Privatanschlüsse der Ausbau bis zu einer Geschwindigkeit von 100 Mbit/s im Download gefördert wird, für Gewerbeanschlüsse sogar bis zu einer Geschwindigkeit von 200 Mbit/s im Down- und Upload.

Die notwendige Differenzierung zwischen privat und gewerblich nimmt die Gemeinde vor.

Die Erkenntnis aus durchgeführten Verfahren zeigt, dass zum einen 100 Mbit/s nicht zuverlässig über Vectoring zu erreichen sind und zum anderen von den Anbietern mittelfristig keine Ausbastrategie erkennbar wird. Um den Breitbandausbau weiter voranzubringen und die Anbieter zur Offenlage ihrer Ausbaupläne zu drängen, empfiehlt Hartmann der Gemeinde, in das Verfahren einzusteigen.

Insbesondere der Bereich Industriegebiet Am Bahnhof und der Ortsteil Garstadt stellt sich als förderfähig dar.

Der Vorsitzende dankt Herrn Hartmann für die Aufklärung und das Aufzeigen von neuen Dimensionen im Breitbandausbau, die er als neue Chance bewertet.

Hartmann beantwortet die Fragen aus dem Gremium. Dem Bürger erwachsen keine Kosten aus dem Förderprojekt.

b) Beschlussfassung zum Einstieg in das Förderverfahren

Da im Gemeindegebiet noch graue NGA-Flecken vorhanden sind, die von einem Ausbau profitieren würden, schlägt die Verwaltung vor, dass die Gemeinde Bergrheinfeld in das Förderverfahren nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie einsteigt.

Für die Gemeinde Bergrheinfeld, die in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (RmbH) liegt, gilt ein Fördersatz von 90 %, der Förderhöchstbetrag liegt bei 6.000 € je Adresse. Insgesamt können maximal 8 Mio. € für Förderprojekte nach der Gigabitrichtlinie abgerufen werden.

Der Gemeinderat Bergrheinfeld beschließt, in das Förderverfahren nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie einzusteigen. Die Verwaltung wird beauftragt, entsprechende Anträge zu stellen.

einstimmig

c) Beschlussfassung zur interkommunalen Zusammenarbeit

Die Bayerische Gigabitrichtlinie sieht vor, dass für Förderprojekte im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ein Bonus gewährt werden kann.

Der Bonus erhöht den Förderhöchstbetrag je Adresse für Gemeinden im Raum mit besonderem Handlungsbedarf um 1.000 € auf 7.000 €, insgesamt jedoch nicht mehr als 50.000 € je beteiligter Gemeinde. Der Bonus für interkommunale Zusammenarbeit in Höhe von 50.000 € steht jeder Gemeinde einmal zur Verfügung.

Eine interkommunale Zusammenarbeit ist nur sinnvoll, wenn zwischen den beteiligten Gemeinden ein räumlicher Zusammenhang besteht und das gemeinsame Auswahlverfahren von ein und demselben Beratungsbüro durchgeführt wird.

Die interkommunale Zusammenarbeit bietet sich mit dem Markt Werneck an, da alle relevanten Förderkriterien erfüllt sind. Die Marktgemeinde Werneck hat der interkommunalen Zusammenarbeit mit Bergrheinfeld bereits zugestimmt.

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag der Verwaltung und beschließt, das Förderprojekt nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie in interkommunaler Zusammenarbeit mit dem Markt Werneck durchzuführen und ein gemeinsames Auswahlverfahren zu starten.

einstimmig

d) Beauftragung einer Beraterfirma zur Markterkundung und Bestandsaufnahme

Bevor ein gemeinsames Auswahlverfahren mit dem Markt Werneck durchgeführt werden kann, bedarf es einer Aufnahme des Ist-Zustands in der Gemeinde Bergrheinfeld mit Garstadt und der Durchführung eines Markterkundungsverfahrens.

Bei der Bestandsaufnahme wird zunächst ermittelt, welche Adressen in Bergrheinfeld und Garstadt überhaupt förderfähig sind. Im Markterkundungsverfahren folgt die Abfrage nach einem eigenwirtschaftlichen Ausbau durch die Netzbetreiber, der mit Supervectoring (Erhöhung der Geschwindigkeit durch technische Aufrüstung der Schaltkästen, keine Glasfaser bis ins Haus) oder mit FTTB (Fibre to the Building, Glasfaseranschluss bis ins Haus) möglich ist.

Mit den Adressen, die nach der Markterkundung als förder- und ausbaufähig übrigbleiben, würde dann zusammen mit dem Markt Werneck ein gemeinsames Auswahlverfahren durchgeführt werden.

Der Markt Werneck und die Gemeinde Bergrheinfeld haben die bisherigen Verfahren vom Büro Corwese GmbH aus Seefeld durchführen lassen.

Für das Förderverfahren nach der Bayerischen Gigabitrichtlinie liegt der Verwaltung ein Angebot der Firma Corwese GmbH vom 02.03.2020 vor. Die Verwaltung schlägt vor, das Büro mit der Voruntersuchung und der Durchführung einer Markterkundung zum Festpreis von 5.600 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu beauftragen.

Der Gemeinderat folgt dem Vorschlag und beschließt, das Büro Corwese GmbH, Seefeld, mit der Voruntersuchung und der Markterkundung im Rahmen der Bayerischen Gigabitrichtlinie zum Festpreis von 5.600 Euro zzgl. Mehrwertsteuer zu beauftragen.

16 : 1

3. Vollzug Bundes-Immissionsschutzgesetz;

Antrag des Landkreises auf Genehmigung der wesentlichen Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Vergärungsanlage) mit Nebeneinrichtungen (u.a. angeschlossene Kompostierung) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2016/1, Gemarkung Bergrheinfeld (Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle);

Errichtung eines Gebäudes zur Annahme und Behandlung von Abfällen, Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung, Erhöhung der Durchsatzleistung der Vergärungsanlage von 25.000 t/a auf 30.000 t/a und weitere Änderungen

a) Vorstellung der Planung durch Thomas Fackelmann, Sachgebietsleiter Abfallwirtschaft, Landratsamt Schweinfurt

Zu diesem TOP begrüßt der Vorsitzende den Sachgebietsleiter für Abfallwirtschaft am Landratsamt Schweinfurt, Herrn Thomas Fackelmann und den Arbeitsbereichsleiter Herrn Heiko Glöckler.

Der Vorsitzende geht in seinen einleitenden Worten auf das Abfallwirtschaftszentrum Rothmühle des Landkreises ein, das sein Betriebsgelände auf Bergrheinfelder Flur hat. Es bietet Arbeitsplätze und zahlt Gewerbesteuer an die Gemeinde. Damit einher gehen jedoch auch große Belastungen für die Sitzgemeinde bezüglich Geruch, Lärm, Verkehr, Feuerwehreinsätze und Landwirtschaft. Er betont, dass das Unternehmen stets um die Verringerung der Belastungen bemüht ist, eine transparente Informationspolitik betreibt und Beschwerden unverzüglich aufgreift, um Abhilfe zu schaffen.

Der Vorsitzende erinnert an die Behandlung der Themen um die Deponie am 10.07.2018 und am 22.10.2019 im Gemeinderat. Das Schreiben des Landrats vom 22.07.2020, worin der Landrat die Sorge der Gemeinde Bergrheinfeld auf Zunahme des Verkehrsaufkommens von und zur Deklarationshalle aufgreift und an den Betreiber mit der Bitte weiterreicht, die Ortsdurchfahrt von Bergrheinfeld zu meiden, dient dem GR zur Kenntnisnahme.

Der Vorsitzende umreißt das Thema der heutigen Sitzung, das zur Erörterung und Beschlussfassung ansteht und zeigt die Möglichkeit auf, am Ende des TOP weitere Themen wie AKW-Abfälle, Planungsstand DK I und II-Erweiterung, Brandschutz und GKS-Depot anzusprechen, wozu die Vortragenden ihre fachlichen Informationen geben können.

Herr Fackelmann stellt den Antrag des Landkreises anhand einer PP-Präsentation vor, die als Anlage 2 der Niederschrift beigeheftet wird. Er dankt für die Möglichkeit der Darstellung der Planung mit den damit verbundenen technischen Verbesserungen auf der Anlage. Er geht auf die Funktionsbereiche der Anlage, insbesondere auf die Notwendigkeit der Änderung der Betriebsweise ein.

Heiko Glöckler beschreibt im Anschluss die Änderungen der technischen Anlagen im Detail.

Die Maßnahmen sollen zu einer Verminderung der Geruchsbelastung führen.

Mit dem Antrag verbunden ist eine Anpassung der genehmigten Verarbeitungskapazität der Anlage. In diesem Zusammenhang erklärt Fackelmann ausdrücklich, dass damit nicht der Abschluss neuer Anlieferverträge verbunden ist, sondern vielmehr die Gewährleistung der

Entsorgungssicherheit bei Mengenschwankungen. Die Müllmengen liegen jetzt schon an der Obergrenze der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Fackelmann und Glöckler gehen auf die Fragen des Gremiums ein.

So erläutert Fackelmann, dass bei Überschreitung der bisher genehmigten Menge, die nicht unterzubringenden Abfallstoffe in die Biokompostierungsanlage nach Gerolzhofen gebracht und dort ohne Einhausung weiterverarbeitet werden müssen. Die Zuschlagsstoffe in Form von Kompost kommen aus den Gemeinden des Landkreises.

Die Maße der neu zu errichtenden Halle dienen zur Kenntnis, wie auch die Wege der Abluft im neuen Betriebssystem. Bei einer selten anzunehmenden Betriebsstörung kann es wiederum zu einer Lagerung des Bio-Materials auf dem Gelände kommen, so wie es jetzt praktiziert wird.

Neue Arbeitsplätze werden nicht entstehen. Die Geruchsentwicklung wird in der Halle konzentrierter sein, weshalb es das Ziel war, das Verfahren zu automatisieren. Damit tritt nicht nur eine Verbesserung der Geruchsmissionen ein, sondern gleichzeitig auch eine Verbesserung aus arbeitstechnischer Sicht.

Die Ausstattung des Hallendaches mit einer Photovoltaikanlage beschreibt Fackelmann als kompliziert, da mit einer neuen Anlage das Abrechnungskonzept für die EEG-Umlage erschwert wird.

Die Anfrage bezüglich der Einhaltung der Transportwege über die Umgehung und die Autobahn wird angesprochen.

o.w.B.

b) Beschlussfassung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine wesentliche Änderung der genehmigungspflichtigen Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung mit angeschlossener Kompostierung (Immissionsschutzrechtlicher Antrag)

Die Gemeinde Bergheinfeld wurde vom Landratsamt Schweinfurt um Stellungnahme nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zum Antrag des Landkreises Schweinfurt gebeten.

Der Landkreis hat eine Genehmigung nach BImSchG beantragt, da wesentliche Änderungen an der Anlage zur aeroben und anaeroben Bioabfallbehandlung mit angeschlossener Kompostierung vorgenommen werden sollen.

Folgende Änderungen werden beantragt:

- Errichtung eines Gebäudes mit Abluftbehandlung zur Annahme und Behandlung von Biogut (Bunker, Krananlage, Trommelsieb, Windsichter, Metallabscheidung)
- Änderung der Betriebsweise der Trockenvergärung (Einsatz Pressenoutput in den Trockenfermentern und thermophiler Betrieb der Trockenvergärung zur Hygienisierung des Biogutes im geschlossenen System)
- Anpassung der genehmigten jährlichen Verarbeitungskapazität an die technisch mögliche Verarbeitungskapazität der Vergärung (Nass- und Trockenvergärung) um 5.000 t/a auf 30.000 t/a und der zusätzlich für die Kompostierung vorgesehenen Abfälle um 2.000 t/a auf 8.000 t/a.

Die Gemeinde verbindet mit der Errichtung eines Gebäudes mit Abluftbehandlung eine Verringerung der Geruchsmissionen und begrüßt aus diesem Grund das Vorhaben. Kritisch gesehen wird jedoch die Erhöhung der Verarbeitungskapazität, weshalb befürchtet wird, dass damit ein erhöhtes Verkehrsaufkommen verbunden ist. In der Stellungnahme der Gemeinde wird deshalb gefordert, die Verkehrsführung von und zur Deponie möglichst nicht über die Ortsdurchfahrten von Bergheinfeld und Garstadt zu leiten. Die Umfahrungsmöglichkeiten sind zu nutzen.

Die Stellungnahme der Gemeinde zum Antrag nach BImSchG wird im Sinne der Beratung im Gremium formuliert.

einstimmig

c) Beschlussfassung über Errichtung einer geschlossenen stationären Biosiebgutanlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 2016/1, Rothmühle 2

Mit Datum vom 02. Juli 2020 stellt der Landkreis Schweinfurt einen Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer stationären geschlossenen Biosiebanlage auf dem Flurstück 2016/1, Rothmühle 2, Kreismülldeponie.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich, § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Abfallwirtschaftsbetrieb/Deponiefläche dargestellt. Das Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Halle mit den Außenmaßen 26 m x 34 m, in der die neue Biosiebanlage untergebracht ist.

Der Gemeinderat hat ausschließlich über den Bauantrag „Errichtung einer stationären geschlossenen Biosiebgutanlage“ aus baurechtlicher Sicht zu entscheiden. Gründe, die aus baurechtlicher Sicht gegen die Zustimmung zum Bauvorhaben sprechen, sind nicht gegeben.

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Bedenken wird die Gemeinde Bergheinfeld eine entsprechende Stellungnahme nach BImSchG-Verfahren an das Landratsamt Schweinfurt verfassen, siehe b).

Das gemeindliche Einvernehmen nach Artikel 36 der Bayerischen Bauordnung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer stationären geschlossenen Biosiebanlage auf dem Flurstück 2016/1, Rothmühle 2, Kreismülldeponie, wird erteilt.

einstimmig

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf seine einführenden Worte und ruft die angesprochenen Themen kurz auf, zu denen Herr Fackelmann seine Erläuterungen gibt:

- Deponierung Abfallmaterial aus dem AKW auf der Deponie Rothmühle:

Aus Sicht des Landkreises werden zwei Bereiche unterschieden, in denen die Abfallchargen im AKW entstehen. Das ist zum einen der Kontrollbereich, wo Material mit der Strahlung in Berührung gekommen ist und zum anderen der Überwachungsbereich, wo keine Strahlenbelastung angenommen wird. Insgesamt fallen rund 330.000 t zu entsorgendes Material an, davon rund 300.000 t aus dem Überwachungsbereich, das den normalen Entsorgungsweg des Wertstoffkreislaufes geht. Rund 28.000 t aus dem Überwachungsbereich werden freigemessen und nach den Regeln der Abfalltechnik entsorgt bzw. der Deponierung zugeführt, soweit für diese Materialien keine Verwertungsmöglichkeiten gegeben sind.

Der Landkreis ist als Entsorgungsträger verpflichtet, dieses Material zur Deponierung aufzunehmen. Er hat zwar die Möglichkeit mit Zustimmung der Regierung auf seine Entsorgungspflicht zu verzichten, so er eine geeignete alternative Deponie andernorts findet. Diese Möglichkeit scheiterte bislang jedoch am politischen Willen anderer Entsorgungsträger.

Die Entscheidung des Entsorgungsträgers über die Annahme konventionellen Abfalls wie es hier der Fall ist, stellt eine Aufgabe der laufenden Verwaltung dar, die zwar öffentlich vom Landrat im Umweltausschuss diskutiert wurde, eine rechtliche Notwendigkeit bestand jedoch nicht hierfür.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die öffentliche Informationsveranstaltung im Oktober 2018 als Kraftwerksleiter Bernd Kaiser über das Thema informiert hat. Er schlägt vor, eine solche Veranstaltung zu wiederholen, um den aktuellen Sachstand zu erörtern. Die Veranstaltung soll eine Diskussion mit den Verantwortlichen ermöglichen.

GR Klotz kann nicht verstehen, dass man einer Firma auf der Nachbargemarkung das Recyclen von Bauschuttmaterial verweigert hat.

In diesem Zusammenhang versichert Fackelmann, dass derzeit keine Transporte aus dem AKW zur Deklarationshalle stattfinden.

GR Göb möchte, dass die Bitte an die Transportfirma Beuerlein weitergegeben wird, keine Fahrten durch Bergheinfeld durchzuführen.

Der Vorsitzende bestätigt die Kritik am Transportweg durch Bergheinfeld, der insbesondere durch die Engstelle in der Mainstraße (Staatsstraße) verschärft wird. Es gibt nach seiner Ansicht genügend Umfahrungsmöglichkeiten, die genutzt werden können, was zur Entschärfung des Themas beitragen würde.

Abschließend gibt er den Mitarbeitern des Abfallwirtschaftszentrums mit auf den Weg, dass „das Dorf brennt“, wenn Abfälle aus dem Rückbau der Reaktorhülle zur Deklarationshalle über Bergheinfeld transportiert werden. Er verweist auf die Möglichkeit des Weges über den KKG-Hafen.

Lt. Fackelmann liegt es im Verantwortungsbereich von Preussen Elektra, die Abfallströme vorzugeben und erklärt, warum es aus seiner persönlichen Sicht keinen Sinn macht, das Material zur Deklarationshalle zu verbringen. Er schlägt der Gemeinde vor, diese Bitte direkt an Preussen Elektra heranzutragen.

Der Vorsitzende bittet den Landkreis in der Sache um Solidarität.

GRin Hochrein stellt die Frage, warum dieses Abfallmaterial nicht als Sondermüll auf einer Sondermülldeponie entsorgt wird.

Lt. Aussage von Herrn Fackelmann verweigert die GSB in Schweinfurt die Annahme dieses Materials, da es nicht die Kriterien von Sondermüll erfüllt. Eine Belegung der knappen Kapazitäten auf der Sondermülldeponie mit normalem Abfall wird nicht gestattet.

- Erweiterung der Deponie DK I und II.

Der Vorsitzende bittet Herrn Fackelmann auch zu diesem Thema Stellung zu beziehen, das bereits Thema in einer früheren Sitzung im GR war. Es geht hier um die Schaffung von Deponievolumen (nur inertes Material) mit geringstem Aufwand, so Fackelmann, um aus der Nachsorge zu kommen. Aktuell hat ein Scoping-Termin stattgefunden, in dem weitere Fachgutachten wie bspw. zum Fischereirecht gefordert wurden.

GR Michael Eusemann hinterfragt die Ablagerung von Bauschutt auf der Deponie, der nach seiner Meinung verwertet und dem Stoffkreislauf zugeführt werden sollte, um teures Deponievolumen zu sparen.

Grundsätzlich wird lt. Fackelmann nur Bauschutt auf der Deponie entsorgt, der nicht recycelbar und verwertbar ist. Rein verwertbares Material wird nicht angenommen. Mischmaterial, das private Personen anliefern, wird mit erhöhten Kosten beaufschlagt. Gewerbliche Anlieferer müssen den Nachweis erbringen, dass keine anderweitige Entsorgung möglich ist.

- Feuerwehr

Glöckler beschreibt verschiedene Anlagen/Einrichtungen am Standort, die dem Feuerschutz dienen. Abstimmungen mit den Feuerwehren aus Bergheinfeld und Geldersheim sind erfolgt. Des Weiteren beschreibt er die Maßnahmen, die seit den letzten Bränden zur Vermeidung von neuen Brandherden auf der Anlage getroffen wurden. Die Überwachung wurde weiter verbessert.

Auch das GKS hat lt. Fackelmann investiert, um das Volumen des Zwischenlagers am Standort der Deponie deutlich zu reduzieren. Um dem Brandschutz Rechnung zu tragen,

plant das GKS darüber hinaus eine Verlegung des Standortes innerhalb des Abfallwirtschaftszentrums.

Der Vorsitzende dankt den Herren für die die Vorstellung der Planung und die weiteren Informationen. Er wünscht weiterhin Erfolg und damit verbunden eine Minimierung der Geruchsbelästigung für Bergheimfeld.

4. Kläranlage - Ersatzbeschaffung Sandwaschanlage:

Der Vorsitzende begrüßt den Leiter der Kläranlage, Herrn Daniel Keller zum TOP.

a) Information durch den Betriebsleiter Daniel Keller

Kämmerer Bärthl erläutert die Maßnahme zur Beschaffung einer Sandwaschanlage, die das anfallende Sand-Wasser-Gemisch mittels Spüldüsen reinigt, so dass am Ende des Vorganges gewaschener Sand übrigbleibt. Die Organik wird dem Klärkreislauf wieder zugeführt.

Die Entsorgung des Sandes auf der Deponie Rothmühle setzt einen Organik-Anteil (Fäkalien, Getreidekörner etc.) von unter 5% voraus.

Die aktuelle Anlage ist aus dem Jahr 1997 und erzielt derzeit einen Organik-Anteil von ca. 34%. Die gesetzlichen Anforderungen sind damit nicht erfüllt. Der viel zu hohe Wert wird aber seitens der Deponie noch geduldet, da der Sand als Abdeckmaterial Verwendung findet. Im Normalfall wird der Sand im Deponiekreislauf verarbeitet.

Der Entsorgungsvertrag mit der Deponie läuft bis Ende 2021 und würde unter diesen Voraussetzungen nicht mehr verlängert werden.

Die Folge ist, dass der Sand für teures Geld in einer Verbrennungsanlage entsorgt werden muss. Derzeit liegen die Kosten für die Entsorgung als Abdeckmaterial bei 90 € pro Tonne. Im Deponiekreislauf wären es 30 € pro Tonne. Die Entsorgungsmenge liegt pro Jahr bei ca. 14 Tonnen.

Die Ersatzbeschaffung der Sandwaschanlage wurde im Haushalt mit 40.000 Euro veranschlagt.

Kläranlagenleiter Keller beschreibt die Sandwaschanlage anhand von Fotomaterial und erläutert die Vor-/Nachteile der vorliegenden drei Angebote. Er spricht sich im Angebotsvergleich für das Angebot B (siehe Anlage 3 der Niederschrift) aus und begründet seinen Vorschlag aus technischer Sicht. So ist die Anlage aus hochwertigem Edelstahl mit einer zweiseitig gelagerten Schnecke, die einen vollwertigen Austrag gewährleistet.

GR Meidl dankt für die Erklärung und fragt, ob das Material der alten Anlage beim Austausch vergütet wird.

Zur Wiedernutzung müsste die Anlage aufbereitet werden, so Keller. Ein Wert für Alteisen ist nicht berücksichtigt, die Entsorgungskosten sind enthalten.

Auf Nachfrage von GR Posselt schlägt Keller eine Wartung nach Bedarf vor.

b) Auftragsvergabe

Der Gemeinderat stimmt der Ersatzbeschaffung einer Sandwaschanlage für die Kläranlage zu. Die Auftragsvergabe geht an den Anbieter für das vorliegende Angebot B vom 27.01.2020 (gültig bis 30.09.2020) zum Preis von netto 41.179,20 € zzgl. Umsatzsteuer.

einstimmig

5. Feuerwehrgerätehaus Garstadt: Beschaffung einer Abgasabsauganlage

Kämmerer Bärtil berichtet, dass im Jahr 2019 die „Technische Regel für Gefahrstoffe – Abgase von Dieselmotoren (TRGS)“ neu gefasst wurde.

So stellen insbesondere die Abgase von Dieselmotoren der Feuerwehrfahrzeuge in der Fahrzeughalle ein Gesundheitsrisiko dar.

Laut KUVB sind die Abgase am Abgasaustritt zu erfassen und so abzuführen, dass keine Person durch sie gefährdet wird. Insbesondere bei warmlaufenden Fahrzeugen vor dem Ausrücken sowie auch bei Rückkehr nach Einsätzen ist eine Absaugvorrichtung mit ausreichender Nachlaufzeit aufzustecken. Grundsätzlich soll die Absaugvorrichtung während der gesamten Dauer des Fahrzeugaufenthaltes im Abstellbereich aufgesteckt bleiben.

Der KUVB schreibt die Installation einer Abgasabsauganlage vor, ansonsten müssten alle Feuerwehrdienstleistende die Fahrzeughalle bei laufendem Motor verlassen. Die Möglichkeit der Montage einer derartigen Anlage ist im Feuerwehrhaus Garstadt gegeben.

GR Hiernickel hat in seiner Eigenschaft als Kommandant der FFW Garstadt drei Angebote eingeholt. Sie dienen dem Gemeinderat in einem Angebotsvergleich (Anlage 4) zur Kenntnisnahme.

GR Hiernickel erläutert die Angebote. So kommen neben den Angebotspreisen weitere Kosten hinzu. Hiernickel spricht sich für das Angebot C aus, das auch das kostengünstigste Angebot mit den geringsten Nebenkosten (Kosten für Schalldämpfer 130 Euro) darstellt. Wartungskosten in Höhe von 120 Euro pro Jahr kommen hinzu.

Der Gemeinderat stimmt der Beschaffung einer Abgasabsauganlage für das Feuerwehrgerätehaus Garstadt nach vorliegendem Angebot C vom 16.07.2020 über netto 5.514,50 € zzgl. Umsatzsteuer zu.

einstimmig

6. Bauhof: Fahrzeug-Ersatzbeschaffung (Kleintransporter 3,5 t)

Als Ersatzbeschaffung für den in die Jahre gekommenen Fiat-Ducato soll für den Bauhof ein neuer Transporter angeschafft werden. Das Fahrzeug dient hauptsächlich für die Garten- u. Landschaftsarbeiten im Friedhof, auf den Spielplätzen, usw.

Von Bauhofleiter Zeißner wurden entsprechende Angebote eingeholt. Diesen werden dem Gemeinderat zusammengefasst als Entscheidungsvorlage präsentiert, siehe Anlage 5 zur Niederschrift. Typgleiche Fahrzeuge wurden bei den Händlern auch besichtigt.

Herr Zeißner spricht sich für das Angebot A aus, das auch das preisgünstigste ist. Der IVECO Daily überzeugt vor allem durch seinen kurzen Radstand, der große Vorteile in der Wendigkeit mit sich bringt, was gerade bei Arbeiten im Friedhof oder auf den Spielplätzen wichtig ist. Weiter hat dieses Fahrzeug die größte Anhängelast und Nutzlast (Ziehen des WC-Wagens, Transport des Handicap-WC-Containers). Der Kundendienst im Falle der Annahme des Angebotes A kann bei einer ortsansässigen Firma durchgeführt werden.

GR Meidl erkundigt sich nach der jährlichen Laufleistung für das Fahrzeug, die evtl. für ein anderes Antriebssystem sprechen würde. Des Weiteren erkundigt er sich, ob bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren eine Finanzierung über Leasing in Betracht gezogen wurde, die evtl. den Austausch des Fahrzeugs nach einer Dauer von 5 Jahren ermöglicht. Er hält den genannten Preis von 40.000 Euro für zu hoch und erkundigt sich, ob es Nachverhandlungen bspw. bezüglich Wartung gab.

Lt. Kämmerer bedarf der Vorschlag einer weiteren Verhandlung.

Der Vorsitzende zeigt die Vorteile für das favorisierte Fahrzeug auf und verweist darauf, dass auch eine Fahrzeugbeschaffung für die Kläranlage und die Verwaltung ansteht. Im vorliegenden Fall gilt es eine pragmatische Lösung zu finden. Im Haushalt stehen für die Beschaffung 40.000 Euro bereit.

Der Hinweis von GR Posselt, das Fahrzeug mit Werbung fahren zu lassen, wird vom Vorsitzenden positiv aufgenommen.

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung eines Kleintransporters 3,5 t der Marke „IVECO Daily“ für den Bauhof gemäß dem vorliegendem Angebot A vom 20.07.2020 zum Netto-Angebotspreis von 32.900 € zzgl. Umsatzsteuer.

Die Lieferzeit des Fahrzeuges ist nicht verbindlich für 2020 garantiert. Erfolgt die Lieferung im Jahr 2021 dann wird die Umsatzsteuer mit einem Satz in Höhe von 19% fällig, anstatt aktuell dem reduzierten Steuersatz von 16%.

16 : 1

7. Bauangelegenheiten:

a) Vereinigung zweier Ladeneinheiten sowie Umbau zu einer Bäckerei mit Café auf den Fl.-Nrn. 631/1 und 631/2, Schweinfurter Str. 30

Mit Datum vom 02.06.2020 stellte der Bauherr einen Antrag auf Baugenehmigung für zwei Ladeneinheiten sowie Umbau zu einer Bäckerei mit Café auf den Flurstücken 631/1 u. 631/2, Schweinfurter Straße 30. Die Antragsunterlagen waren am 24.07.2020 vollständig bei der Gemeindeverwaltung eingegangen. Der Vorsitzende erläutert den Antrag am Plan.

Die Nutzungsänderung der Ladeneinheiten zur Bäckerei mit Café ist baugenehmigungspflichtig. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Gesamtbebauungsplans, das für diesen Bereich allgemeines Wohngebiet vorsieht, wo auch Schank- und Speisewirtschaften allgemein zulässig sind, wenn sie der Versorgung des Gebietes dienen.

Weitere betroffene Belange, wie z.B. Immissionsschutz und Verkehrsrecht werden im Baugenehmigungsverfahren durch Beteiligung der verschiedenen Fachstellen im Landratsamt berücksichtigt.

Die Nachbarunterschriften liegen vollständig vor, die Erschließung ist gesichert.

Für das Bauvorhaben sind gemäß der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung sechs Stellplätze nachzuweisen. Auf dem Baugrundstück selbst werden insgesamt fünf Stellplätze nachgewiesen, wovon drei auf die Bäckerei mit Café entfallen, zwei weitere Stellplätze sind der Wohnnutzung im Ober- und Dachgeschoss des Hauses zugeordnet und werden auf der hinteren Parkfläche bereitgestellt.

Die übrigen drei Stellplätze werden auf dem Flurstück 606, Schweinfurter Straße 36 – 38 nachgewiesen. Sie liegen ca. 120 m Luftlinie vom Baugrundstück entfernt, was der Vorgabe der „unmittelbaren Nähe“ der Satzung entspricht.

Die Stellplätze entsprechen der Bayerischen Garagen- und Stellplatzverordnung und weisen eine Breite von 2,50 m auf. Ein Stellplatz (südwestliche Grundstücksgrenze) wird barrierefrei mit einer Breite von 3,50 m ausgeführt. Alle Stellplätze (auch die Stellplätze für die Wohnnutzung) sollen durch entsprechende Markierungen ausdrücklich gekennzeichnet werden.

Der Nachweis von Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.Nr. 606 ist über eine dingliche Sicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit zu erbringen, die vom Bauherren noch vorzulegen ist. Erst mit der Vorlage gilt der Nachweis als erbracht.

Die Verwaltung schlägt vor, das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB unter der Bedingung zu erteilen, dass die Stellplätze auf dem Flurstück 606 durch eine Grunddienstbarkeit dinglich gesichert werden und der entsprechende Nachweis der Baugenehmigungsbehörde vorgelegt wird.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf eine Ortseinsicht des Bauausschusses und beschreibt die Stellplätze am Plan.

GRin Zahl bewertet die zwei Stellplätze längs der südlichen Baugrenze als kritisch und bezweifelt, dass die im hinteren Bereich des Grundstückes geplanten Stellplätze angefahren werden können. Außerdem sieht sie eine Gefahr bei der Ein-/Ausfahrt der parkenden Fahrzeuge aus/in die Schweinfurter Straße.

Der Vorsitzende verweist auf die formale Erfüllung der geltenden Vorschriften. Er verbindet mit dem Vorhaben eine Steigerung der Attraktivität innerorts.

Auch GR Göb teilt die Bedenken und sieht die verkehrliche Situation an der Stelle kritisch, insbesondere bei der Ausfahrt aus dem Schwemmweg, wenn parkende Fahrzeuge die Sicht verstellen. Er bittet, die Situation zu beobachten und bei Bedarf verkehrsregelnd einzugreifen.

Mit dem Antrag auf Baugenehmigung zur Vereinigung von zwei Ladeneinheiten mit Umbau zu einer Bäckerei mit Café auf den Flurstücken 631/1 u. 631/2, Schweinfurter Straße 30, besteht grundsätzliches Einverständnis.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch wird unter der Bedingung erteilt, dass die nach der gemeindlichen Garagen- und Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden. Für Stellplätze, die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 606 Schweinfurter Straße 36 nachgewiesen werden, ist der Nachweis durch die Vorlage einer dinglichen Sicherung (Eintragung einer Grunddienstbarkeit) zu erbringen.

Das LRA wird aufgefordert, in die Baugenehmigung die Markierung der Stellplätze aufzunehmen und die Genehmigung zu erteilen, wenn der o.g. Nachweis erbracht ist.

16 : 1

b) Antrag auf Nutzungsänderung Fl.-Nr. 185/4

Am 25.07.2020 wurde festgestellt, dass Wohnmobile/Campingwagen auf dem Grundstück Fl.Nr. 185/4 stehen, das als Insellage inmitten gemeindlicher Wiesen liegt.

Die Grünfläche ist lt. Flächennutzungsplan zum Teil als Sportgelände und zum Teil als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen. Als Insellage weist sie keine Erschließung auf, die Zufahrt muss immer über gemeindliche Flächen erfolgen.

Die Fläche ist nicht befestigt, d.h. es besteht kein Schutz zum Untergrund (Lage im festgesetzten Überschwemmungsbereich).

Mit Schreiben vom 27.07.2020 hat der Eigentümer nach Aufforderung durch den Bürgermeister einen Antrag auf Nutzungsänderung in der Verwaltung eingereicht.

Bedingt durch Corona und den erhöhten Bedarf an Wohnmobilstellplätzen im Inland möchte der Antragsteller die Wiese südlich des gemeindlichen Stellplatzes ebenso als Stellplatz anbieten. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist nach Aussage des Eigentümers in diesem Jahr witterungsbedingt nicht mehr zu erwarten. Der Antragsteller bittet um das Einvernehmen der Gemeinde, für seinen Beitrag zur Förderung von „Urlaub in Deutschland“.

Eine Betriebsbeschreibung, wie der Betrieb der Vermietung von Flächen gestaltet werden soll, lag dem Antrag nicht bei.

Im Rahmen der rechtlichen Beurteilung ist festzustellen, dass es sich um eine gewerbliche Nutzung im Außenbereich handelt, die aus Sicht des Gewerberechtes und des Baurechtes zu prüfen und zu beurteilen ist.

Nach dem Baurecht bleibt zu prüfen, ob eine regelmäßige ortsfeste Nutzung vorliegt, wodurch eine baurechtliche Relevanz entstehen würde. So die Nutzungsänderung auf Dauer angelegt ist, bedarf es einer Baugenehmigung, die anhand einer Betriebsbeschreibung auch hinsichtlich Immissionsschutz, Naturschutz, Bodenschutz, Erschließung u.a. zu prüfen ist.

Der Vorsitzende zeigt Bilder.

Der GR tauscht in der folgenden Diskussion Argumente aus, die zum einen Verständnis für die außergewöhnliche Situation bestätigen, aber auch die damit verbundenen Nachteile beleuchten. So erfährt die Nutzungsänderung aus Gründen des Umweltschutzes und der fehlenden Erschließung keine vorbehaltlose Zustimmung. Es wird befürchtet, dass sich der mit der Ausweitung von Stellplätzen verbundene Tourismus auf Grund fehlender Infrastruktur negativ auf das Umfeld auswirkt und sich die bereits jetzt schon vorhandenen Probleme, wie unkontrollierte Hinterlassenschaften, weiter verstärken.

Die von der Verwaltung vorgeschlagene zeitlich begrenzte Duldung wird hinterfragt.

Der Vorsitzende verweist auf die aktuelle Ausnahmesituation auf Grund von Corona, die zum Urlaub im Inland verstärkt einlädt. Er sieht die zunehmenden Probleme, die mit einer Erweiterung der Stellplatzfläche einhergehen, plädiert jedoch dafür, den Antrag für zwei Monate zu dulden. Die Gemeinde hat Rahmenbedingungen in einem begrenzten Bereich für Wohnmobilisten geschaffen. Sie ist nun aufgefordert, ein eindeutiges Signal zu geben, ob eine Ausweitung dieses Bereiches angestrebt wird.

GR Klotz erinnert an das Bestreben in der Vergangenheit, den Yachthafen zu verbieten. Mit einer Zusage zum Antrag erwartet er ein erhöhtes Aufkommen.

Der Diskussion ist die Grundtendenz zu entnehmen, den Tourismusbereich in Garstadt nicht weiter ausdehnen zu wollen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Gemeinde duldet die Nutzung der Wiese Fl.-Nr. 185/4 als Stellplatz für Wohnmobile für die Dauer von 2 Monaten. Für eine weitergehende Nutzung ist ein Bauantrag mit Betriebsbeschreibung vorzulegen, über den die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem LRA entscheidet.

Solange keine Baugenehmigung vorliegt, darf die Nutzung nicht über den 2-Monatszeitraum ausgeweitet werden.

Der GR stimmt mit **6 : 10 Stimmen** gegen den Antrag der Verwaltung, der damit abgelehnt ist.

8. Anfragen und Informationen

a) Der Vorsitzende berichtet, dass das Sonderbudget für Leihgeräte an den Schulen im Rahmen des Digitalpakts Schulen bereits genehmigt ist, die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

b) Ebenso genehmigt ist der Antrag auf Förderung des Projektes „Digitales Rathaus – Bürgerserviceportal“.

c) Der Vorsitzende berichtet, dass die angekündigten Kartierungsarbeiten zum SuedLink verschoben wurden. Die Benachrichtigung erfolgt über die Berger Nachrichten.

d) Der Vorsitzende informiert über die Themen der nächsten Sitzung am 22.09.20.

e) GR Klaus Eusemann informiert über das wilde Parken am Badesees Tasch, wo Fahrzeuge auch auf landwirtschaftlicher Fläche stehen. Der Vorsitzende bestätigt die Situation, er hat die Polizei gerufen.

f) GR Posselt dankt für die übersichtliche und aufschlussreiche Darstellung der behandelten Auftragsvergaben in der Sitzung.

g) GRin Hochrein erkundigt sich nach der Stellungnahme der Gemeinde zur Ausweitung der Abfallarten auf der Deponie Rothmühle. Lt. Vorsitzenden ist der Antrag der Firma BBS Bodenbehandlung Schweinfurt GmbH & Co. KG, Gaibach, genehmigt.

Informationen aus der nichtöffentlichen Sitzung:

Im Rahmen des Förderprogrammes Digitalpakt Schule wurde sehr kurzfristig eine zusätzliche Fördermaßnahme für Leihgeräte an den Schulen aufgelegt. Die reservierte Zuwendung für die Gemeinde Bergheinfeld lag bei 20.640 €.

Der GR vergibt den Auftrag zur Beschaffung der Leihgeräte für Grundschule und Mittelschule im Rahmen des Digitalpakts Schule „Sonderbudget Leihgeräte“: Los 1 - Grundschule über netto 6.799,36 € zzgl. Umsatzsteuer sowie Los 2 - Mittelschule über netto 12.084,89 € zzgl. Umsatzsteuer. **einstimmig**

einstimmig